

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o o Kapellenstrasse 6 o o o o

## INHALT:

|                                                                 | Seite |                                  | Seite |
|-----------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------|-------|
| 1. Postulate zur Uebergangswirtschaft                           | 53    | 4. Aus schweizerischen Verbänden | 58    |
| 2. Der Gewerkschaftsbund und der Verband schweiz. Konsumvereine | 56    | 5. Aus Unternehmerverbänden      | 60    |
| 3. Das Nachtbackverbot im Bäckereigewerbe                       | 58    | 6. Literatur                     | 60    |

## Postulate zur Uebergangswirtschaft.

Anlässlich der letzten Sitzung des Gewerkschaftsausschusses wurde zur Aufstellung der Postulate der Gewerkschaften für die Uebergangswirtschaft eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, die vorliegenden Anträge zu beraten und zu formulieren. Die Kommission, der Vertreter der meisten Verbände angehörten, erledigte sich ihrer Aufgabe an einer Sitzung vom 11. Juni. Sie kam zu den folgenden Ergebnissen, deren Besprechung in den Kreisen der Arbeiterschaft sehr erwünscht ist:

Die Konferenz der Vertreter der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände verlangt, dass der Bundesrat Vorkehrungen trifft, um die Ueberleitung der Kriegsin die Friedenswirtschaft möglichst reibungslos zu gestalten.

Zu diesem Zweck wird dem Bundesrat die Einsetzung einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Bundes, der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen beantragt, die beauftragt ist, die Frage der Uebergangswirtschaft zu prüfen, Anträge der Interessenten entgegenzunehmen und dem Bundesrat Bericht und Antrag zu stellen.

Die Konferenz lässt sich von folgenden Erwägungen leiten:

### 1. Arbeitslosigkeit.

Der Eintritt einer grossen Arbeitslosenkrise wird nicht zu verhindern sein. Möglicherweise kommt sie nicht erst bei Kriegsende, sondern dann, wenn unserer Industrie die Zufuhr von Rohstoffen unterbunden wird.

Die Arbeitslosigkeit soll durch Verkürzung der Arbeitszeit, angemessene Unterstützung der Arbeitslosen, Ueberleitung von Arbeitslosen, die vor dem Krieg in andern Berufen beschäftigt waren, in diese zurück, Beschaffung von Arbeits-

gelegeneit durch Staat und Gemeinde, die unverzüglich vorbereitet werden muss, straffere Zentralisation der paritätischen Arbeitsvermittlung bekämpft werden.

Durch den Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben vom ..... ist die Unterstützungsfrage für einen Teil der Arbeiter bereits geregelt, und es bleibt noch die Ausdehnung dieser Massnahme auf die nicht unter diesen Beschluss fallenden Arbeiterkategorien.

Die Krise kann möglicherweise bei Kriegsende durch den Zuzug von landesfremden Arbeitern, die im Kriegsdienste standen, und durch die Demobilisierung der schweizerischen Armee, verschärft werden.

Es ist Pflicht des Staates, Vorsorge zu treffen, dass nicht die Arbeitslosigkeit durch ein Massenangebot von fremden Arbeitskräften vermehrt und der Notstand vergrössert wird. Der Ueberschwemmung des Arbeitsmarktes mit fremden Arbeitskräften muss in ähnlicher Weise entgegengesteuert werden, wie es heute bei der Beschäftigung der Kriegsinternierten geschieht. Solange einheimische, das heisst solche Arbeiter, die während der Kriegszeit im Lande beschäftigt waren, arbeitslos sind, dürfen zugewanderte Arbeiter der gleichen Branche nicht beschäftigt werden.

In vielen Industriezweigen hat während des Krieges eine starke Zuwanderung von Arbeitern, in andern eine Abwanderung stattgefunden, je nachdem ob die Industrie für die Kriegsindustrie oder für eine durch die Kriegswirtschaft begünstigte Industrie arbeitete oder nicht.

Im Interesse der Volkswirtschaft ist es gegeben, dass hier wieder ein Ausgleich stattfindet, soweit das überhaupt möglich ist. Da die für die Kriegswirtschaft tätigen Betriebe zuerst und womöglich am stärksten von der Krise betroffen werden, muss die Umleitung der Arbeiter in die